



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 3
Untere Jagdbehörde

 (03381) 533 -124 o. -324
FAX (03381) 533-269
E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de
Home: www.potsdam-mittelmark.de
Besucherschrift: Potsdamer Str. 18, Haus 1,
14776 Brandenburg a. d. Havel

Postanschrift: Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Hinweise zur Abschussplanung von Schalenwild gemäß § 29 BbgJagdG¹⁾ für das Jagdjahr 2012/2013

- Der Abschussplan (vorgeschriebenes Muster) ist spätestens zum **Stichtag: 20. März 2012** in 2-facher Ausfertigung bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen (Postanschrift beachten!).
- Gruppenabschusspläne benachbarter Jagdbezirke sind zulässig.
- Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.
- Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Bestätigung des Abschussplanes erforderlich:
 1. **fristgemäße Einreichung** bis zum Stichtag (siehe oben);
 2. Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften (insbesondere **vollständige Angabe von Zielbestand, Plan und Strecke des Vorjahres, Frühjahrsbestand (Altersklassen und Geschlecht), ggf. Abstimmungsvermerk der Hegegemeinschaft**);
 3. Beachtung der §§ 4 u. 4a BbgJagdDV²⁾: Planung nach Altersklassenanteile und Geschlecht;
 4. Einvernehmen des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft (Vorsitzender und Beisitzer) bzw. Inhaber des Eigenjagdbezirkes bei verpachteten Jagdbezirken durch Unterschrift auf dem Abschussplan; wenn kein Einvernehmen, dann Möglichkeit eigener Vorschläge in entsprechender Spalte auf Rückseite und/oder schriftliche Begründung;
 5. Innerhalb von Hegegemeinschaften: Abstimmung der Abschusspläne aufeinander (siehe Punkt 2);
 6. Zustimmung des Jagdbeirates.
- Eine **gebührenpflichtige Festsetzung** des Abschusses erfolgt nach Tarifstelle 11.4.1 der GebO MLUV³⁾ in Höhe von **80,00 Euro**, wenn Unterlagen nicht (nicht fristgemäß siehe Punkt 1) oder in unzureichender Qualität (siehe Punkt 2.) eingereicht werden.
- Eine Festsetzung (ohne Gebühren) des Abschusses erfolgt weiterhin, insbesondere wenn bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen wird.
- Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.
- Müssen Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können gemäß § 4a Abs. 3 BbgJagdDV nur Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzung des Abschussplanes hinaus für Rotwild der AK 0 und 1 sowie männliches Damwild der AK 0, 1, 2 sowie weibliches Damwild der AK 0 und 1 erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.
- Mit **Aufhebung der Bewirtschaftungsbezirke** für Schalenwild ab dem 01.04.2009 ist gemäß § 21 Abs. 2 BJagdG⁴⁾ auch für Rot-, Dam- und Muffelwild, welches außerhalb der dauernden Aufenthaltsgebiete vorkommt, ein Abschussplan einzureichen. Zur Vermeidung unrealistischer Plananträge wird hierzu empfohlen, **Gruppenabschusspläne** mit benachbarten Jagdbezirken abzustimmen und einzureichen.

Rückfragen richten Sie bitte rechtzeitig vor Einreichung des Abschussplanes an die Untere Jagdbehörde.

- 1) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003) zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)
- 2) Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 02.04.2004 (GVBl. II/04 Nr. 10, S. 305 v. 27.04.04) zuletzt geändert durch Art. 1 der 2. VO vom 26.05.2008 (GVBl. II/08 Nr. 17, S. 238 v. 25.07.2008)
- 3) Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17.07.2007 (GVBl. II/07 Nr. 20, S. 314) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 08, S. 175, 185)
- 4) Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)